jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2009/02/10 33.19-20/2008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.2009

Rechtssatz

Gemäß § 28 Abs 1 Z 5 lit b AuslBG ist strafbar, wer entgegen § 18 Abs 12 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftraumes zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, in Anspruch nimmt (...). Eine Zuwiderhandlung gegen diese Rechtsvorschrift stellt daher ein Begehungsdelikt dar, welches dadurch verwirklicht wird, dass die Arbeitsleistung eines Ausländers entgegen § 18 Abs 12 AuslBG in Anspruch genommen wird. Folglich ist nach § 28 Abs 1 Z 5 lit b AuslBG nicht die Unterlassung der Anzeige über die Beschäftigung (bzw Inanspruchnahme) dieses Ausländers strafbar. Begehungs- und Unterlassungsdelikte sind verschiedene Tatbilder. Auch § 7 b Abs 3 AVRAG sieht keine Anzeige an das AMS vor, sondern eine Meldung (der Beschäftigung durch den ausländischen Arbeitgeber) an die Zentrale Koordinierungsstelle (des Bundesministeriums für Finanzen).

Schlagworte

Entsendebestätigung betriebsentsandte Ausländer Begehungsdelikt Unterlassungsdelikt Inanspruchnahme Anzeige Auswechslung der Tat

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at